



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 20. Dezember 2012

Nr. 35

S. 1 - 30

Inhaltsverzeichnis

○ Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2013	3
○ Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014	4
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Barend Van dee Male	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rainer Gude	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stephan Baum	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Amine Metaoua	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Friedrich Lächele	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Galabau Bohne GmbH	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marco Attilio Bianchi	8
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Heinz Georg Leschnikowski	8
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki	9
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki	9
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Selman Celik	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Wrobel	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn D. Petrov	11
○ Bekanntmachung eines Erörterungstermins	12
○ Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel – Abfallsatzung - vom 27.03.2009	13
○ Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999	17
○ Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung - vom 19.12. 2012	18

- Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3643152048 und 3642846293** **30**
- Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022319143** **30**
- Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022279941** **30**
- Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022570778** **30**

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2013

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2013 durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 22. April 2013, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

Dieser Termin wurde landeseinheitlich durch die obere Jagdbehörde festgelegt.

2. Schießprüfung

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 23. April 2013, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 24. April 2013 ab 8.30 Uhr vorgesehen. Die Prüfung wird in den Räumen der Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1, 46485 Wesel, abgehalten.

4. Nachprüfung

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und mündlich-praktische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung erfolgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel www.kreis-wesel.de abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V., der im Januar 2013 beginnt, wird daher verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Kreisjägerschaft, Tel. 02845/32522, zu den Geschäftszeiten montags und donnerstags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr und über deren Internetportal www.kjs-wesel.de.

Wesel, den 10. Dezember 2012

K R E I S W E S E L
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Sackenheim

Bekanntmachung

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in der Sitzung am 13.12.2012 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt mache:

Beisitzer/innen

Josef Elsemann (SB)
Dr. Heinrich-Jürgen Peters
Gerd Drüten
Michael Victor
Ulrike Trick (SB)
Heinz-Peter Ribbrock (SB)

persönliche Stellvertreter/innen

Frank Berger
Wolfgang Weinkath
Jörg Banemann
Karin Wietheger
Christel Winterberg
Michael Rainer (SB)

Wesel, 18. Dezember 2012
Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Barend Van dee Male

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Barend Van dee Male** letzte bekannte Anschrift Spureterdyk 2, NL-5807 EE OOSTRUM / NIEDERLANDE) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.10.2012- Aktenzeichen 01056482497 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.11.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rainer Gude

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rainer Gude** letzte bekannte Anschrift Remstaler Str. 40 Part., 13465 Berlin) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.10.2012- Aktenzeichen 01056407266 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stephan Baum

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stephan Baum**, letzte bekannte Anschrift Jahnstr. 8, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.11.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-TH279, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Amine Metaoua

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Amine Metaoua**, geb. am 30.03.1984 in Sousse, letzte bekannte Anschrift: Weserstraße 40 m, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.12.2012, Aktenzeichen 36-3.40/12, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 172 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Deutsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Friedrich Lächele

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Friedrich Lächele** letzte bekannte Anschrift Beecker Str. 118, 41844 Wegberg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 19.11.2012- Aktenzeichen 01056632731 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Galabau Bohne GmbH

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Galabau Bohne GmbH**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Tischlerschr. 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.12.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BO999, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marco Attilio Bianchi

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Marco Attilio Bianchi**, letzte bekannte Anschrift 46514 Schermbeck, Ludgerusstraße 30, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.12.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QI655, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Heinz Georg Leschnikowski

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Heinz Georg Leschnikowski**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Rheinstr. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.12.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-E5455, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Sattlerweg 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.12.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QV265 (SA), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Tanja Klausmeyer-Nierzwicki**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Sattlerweg 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.11.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QV265 (VA), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Selman Celik

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Selman Celik**, letzte bekannte Anschrift Grabenstr. 20 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.10.2012, Aktenzeichen 36-3.40, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.12

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Klimeck

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Wrobel

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sebastian Wrobel** letzte bekannte Anschrift Patrijzenveld 29, NL-5431 JM CUIJK / NIEDERLANDE) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.11.2012- Aktenzeichen 01056518432 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.12.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn D. Petrov

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn D. Petrov**, Omegaplein 41, NL- 4811 BJ Breda, eine letztmalige Abholaufforderung für Kfz vom 15.11.2012, Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-73/12 Starke, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die letztmalige Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.12.2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Helfensteller

Bekanntmachung eines Erörterungstermins

In dem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Austonung im Bereich der Eichenallee in Hünxe nach dem Abgrabungsgesetz NRW sowie gemäß § 31 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Durchführung der geplanten Deponie Eichenallee findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Wesel, Reeser Landstr. 31, **Kreishaus Wesel**, Raum 007 statt. Er beginnt am Mittwoch, **23.01.2013**, um 10:00 Uhr (Einlass ist ab 9:45 Uhr) und wird nach Bedarf an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht auf Teilnahme haben neben den Vertretern der Träger öffentlicher Belange und dem Antragsteller nur die Betroffenen sowie Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher bei Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Wesel, 19.12.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Wasser- und Abfallwirtschaft
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Im Auftrag
gez. Fastring

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel – Abfallsatzung - vom 27.03.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel – Abfallsatzung - vom 27.03.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„Darüber hinaus führt der Kreis Wesel folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben oder Teilaufgaben durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG einvernehmlich schriftlich übertragen worden sind:

1. Durchführung von Modellversuchen im Bereich Sammlung und Beförderung von Abfällen,
2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadt-/Gemeindegebiet anfallen,
3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältnissen sowie
4. Errichtung und Betrieb von Abfallsammeleinrichtungen.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses.“

In § 3 Absatz 2 wird „§ 10 KrW-/AbfG“ durch „§ 15 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

In § 3 Absatz 3 wird „KrW-/AbfG“ durch „KrWG“ ersetzt.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit die erforderlichen Zulassungen erteilt werden, können vom Kreis Wesel weitere Abfälle entsorgt werden.“

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle, die in der Anlage 1 mit einem Sternchen versehen sind, wenn der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) aufgeführten Entsorgungsanlage vor Anlieferung der Abfälle kein gültiger Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Nur durch den gültigen Entsorgungsnachweis wird bestätigt, dass der gefährliche Abfall mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Grenzwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.“

Artikel 3

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„An der Schadstoffannahmestelle Asdonkshof sind neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle anfallen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.“

Artikel 4

In § 5 Absatz 2 wird „Betroffenen“ durch „Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen“ ersetzt.

Artikel 5

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.“

Artikel 6

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus stellt der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altmetallen, Elektronikschrott, Kunststoffen, Altkleidern und Altschuhen sicher.“

In § 10 Absatz 7 wird „§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch „§ 9 KrWG“ ersetzt.

Artikel 7

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.“

Artikel 8

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anschlussberechtigten sind über § 11 hinaus dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).“

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).“

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Wesel sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Wesel berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).“

Artikel 9

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.“

Artikel 10

In § 16 Absatz 1 werden „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 KrWG“ und „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

Artikel 11

In § 17 wird nach dem Wort „für“ der Zusatz „die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben und“ eingefügt.

Artikel 12

In § 18 Absatz 2 werden die Worte „soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen“ gestrichen.

Artikel 13

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel – Abfallsatzung – vom 27.03.2009 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 19. Dezember 2012

Dr. Müller
Landrat

Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geänderten Fassung in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 7.10.1999,
zuletzt geändert
durch Satzungen vom 24.10.2011

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird wie folgt geändert:
Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 10 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden die Worte „und wird grundsätzlich begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr“ gestrichen.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Wesel erhält folgende Fassung:
Hausfrauen/Hausmänner, die die in § 30 Abs. 3 KrO genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 9,71 EURO pro Stunde.
Satz 2 wird gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 19.12. 2012

gez. Dr. Müller
Landrat

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- Abfallgebührensatzung -
vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) - KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 27.03.2009 (ABl. Kr. Wesel Nr.9/2009, S.2) hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: LDS NRW) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 4) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 5) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 4.
- 6) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht

der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraum-anlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 3 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 3 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 5 und 6 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 20.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 19. Dezember 2012

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 4)**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	207,00 €t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	45,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	97,00 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 5

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

a. n. g. = anderswo nicht genannt

21

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €t
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	207,00 €t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 6

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	340,20 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**22**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	340,20 €t
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	340,20 €t
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 15	gebrauchte Filtertone	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**23**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	340,20 €t
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 14	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	340,20 €t
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackung	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 07	Ölfilter	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012

24

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	340,20 €t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
17 01 02	Ziegel	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoffe	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	340,20 €t
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a.n.g.	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**25**

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	340,20 €t
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	340,20 €t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	340,20 €t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012

26

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	33,00 €t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	58,00 €t
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	33,00 €t
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	33,00 €t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11 03	Glasfaserabfall	48,00 €t
10 11 05	Teilchen und Staub	33,00 €t

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**27**

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	33,00 €t	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	33,00 €t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		17 04 06	Zinn	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	58,00 €t	17 04 07	gemischte Metalle	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	33,00 €t	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
10 13 99	Abfälle a.n.g.		17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	48,00 €t
11 05 01	Hartzink		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
11 05 02	Zinkasche		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	58,00 €t
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne		17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	33,00 €t
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**28**

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	33,00 €t
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	110,50 €t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	110,50 €t	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)		54,40 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)		110,50 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	6,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 19.12.2012**29**

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	12,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	24,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	15,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	18,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3643152048 und 3642846293

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3643152048 und 3642846293** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben. Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.03.2013 ihre Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 29.11.2012

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022319143

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022319143** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.03.2013 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 03.12.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022279941

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022279941** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.03.2013 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 03.12.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022570778

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022570778** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.03.2013 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 03.12.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
